

(GVBl S. 51), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 1997 (GVBl S. 52) erläßt das Landratsamt Bayreuth als zuständige untere Jagdbehörde folgende

Rechtsverordnung

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 1997 wird der Staatswalddistrikt „Haidenaab“ aus dem räumlichen Wirkungsbereich der Hegegemeinschaft 418 Fichtelberg ausgegliedert und der Hegegemeinschaft 419 Speichersdorf zugeordnet.

§ 2

Im übrigen bleibt die Rechtsverordnung des Landratsamtes Bayreuth vom 4. April 1985 (Amtsblatt Nr. 10 des Landkreises Bayreuth vom 15. April 1985) unberührt.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt mit dem 1. Juli 1997 in Kraft.

Bayreuth, den 4. Juni 1997

Landratsamt

Dr. Dietel

Landrat

2/22 - 173

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Doline nördlich von Döberschütz“

Vom 20. Juni 1997

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erläßt das Landratsamt Bayreuth als untere Naturschutzbehörde folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 17. März 1997 Nr. 820-8626 b genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Die nördlich von Döberschütz in der Flur „Grube“ gelegene Lokva-Doline wird als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG geschützt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 0,78 ha. Er befindet sich auf dem Grundstück Flnr. 723, Gemarkung Seybothenreuth.

(3) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Doline nördlich von Döberschütz“.

(4) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in Karten im Maßstab 1:5 000 und 1:25 000 eingetragen. Die Karten (Anlagen) sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte im Maßstab 1:5 000.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. den für den Bestand und die Entwicklung der dort lebenden Pflanzen- und Tierwelt notwendigen Lebensraum zu bewahren, insbesondere das Kleingewässer einschließlich seiner Verlandungsbereiche zu

erhalten und dessen Wasserversorgung und Wasserhaltung zu sichern,

2. die Vorkommen der dort lebenden seltenen Pflanzen- und Tierarten vor nachteiligen Eingriffen zu schützen,
3. die Doline als geologische und erdgeschichtliche Erscheinung zu erhalten,
4. die natürliche Eigenart und den hohen landschaftlichen Reiz des Gewässers zu sichern.

§ 3

Verbote

Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung (§ 5) zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Aufschüttungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die gegenwärtige Bodengestalt und Vegetation durch Düngung, Entwässerung, Umbruch, Beweidung, Aufforstung oder sonstige Maßnahmen zu verändern,
2. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
3. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. die Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern,
6. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
7. Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachteilig zu verändern,
8. Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenschutzmittel (Insektizide, Herbizide und Fungizide) einzusetzen,
9. eine andere als die nach § 4 dieser Verordnung zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
10. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang freilebender Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut- und Wohnstätten oder Gelege, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen zu beschädigen oder fortzunehmen,
12. Wildfütterungen aufzustellen oder Futtermittel auszustreuen oder abzulagern,
13. mit Kraftfahrzeugen aller Art, Wohnwagen zu fahren oder diese abzustellen,
14. zu lagern, zu zelten, zelten zu lassen oder Feuer zu entzünden,
15. das Gelände zu verunreinigen oder Sachen zu lagern,

16. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen,
17. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Nr. 2 dieser Verordnung.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung; es gilt jedoch § 3 Satz 2 Nrn. 1 und 8,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 3 Satz 2 Nrn. 3 und 12,
3. Teilentlandungen des Gewässers, soweit diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen,
4. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten bzw. mit deren Billigung vorgenommenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
5. das Anbringen oder Aufstellen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Bayreuth als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
6. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
7. Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

§ 5

Genehmigung

(1) Die Genehmigung nach § 3 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Erteilung der Genehmigung erfordern oder
2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Verordnung zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Bayreuth als untere Naturschutzbehörde.

Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 Bay-NatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 3 Satz 2 dieser Verordnung über

1. den Abbau von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Grabungen, Aufschüttungen, Sprengungen oder Bohrungen oder die Veränderung der gegenwärtigen Bodengestalt und Vegetation,
2. die Herstellung oder Änderung von Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen oder Plätzen,
3. die Errichtung, Änderung und Beseitigung baulicher Anlagen,
4. das Errichten und Verlegen von Leitungen,
5. die Veränderung der Wasserflächen, der Ufer, des Grundwasserstandes und des Zu- und Ablaufes,
6. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenteilen,
7. die Zerstörung oder nachteilige Veränderung der Biotope,
8. den Einsatz von Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmitteln,
9. die Ausübung einer anderen als nach § 4 dieser Verordnung zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung,
10. das Einbringen von Pflanzen oder Aussetzen von Tieren,
11. das Nachstellen, Beunruhigen, Fangen, Verletzen oder Töten von wildlebenden Tieren sowie das Beschädigen oder Fortnehmen der Entwicklungsformen wildlebender Tiere oder ihrer Brut- und Wohnstätten,
12. das Aufstellen von Wildfütterungen und das Ablagern oder Ausstreuen von Futtermitteln,
13. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art und von Wohnwagen,
14. das Lagern, Zelten und Feuermachen,
15. die Verunreinigung des Geländes und Lagerung von Sachen,
16. das Anbringen oder Aufstellen von Bild- oder Schrifttafeln,
17. das Freilaufenlassen von Hunden, zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 Bay-NatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine mit der Genehmigung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verbundene verbindliche Auflage nicht erfüllt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im

Amtsblatt des Landkreises Bayreuth in Kraft.

Bayreuth, den 20. Juni 1997

Landratsamt

Dr. Dietel
Landrat

2/22 - 863

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Bayreuth über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Truppach, Gemeinde Mistelgau, zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Ortsteiles Truppach, Gemeinde Mistelgau

Vom 6. Juni 1997

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl I S. 1695) in Verbindung mit Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG – (BayRS 753-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 353) erläßt das Landratsamt Bayreuth folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Bayreuth über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Truppach, Gemeinde Mistelgau, zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Ortsteiles Truppach, Gemeinde Mistelgau, vom 2. März 1983 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 5 vom 3. März 1983) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth in Kraft.

Bayreuth, den 6. Juni 1997

Landratsamt Bayreuth

I. A. Fein
Oberregierungsrat

3/31 - 554

Vollzug des Bestattungsgesetzes – BestG – vom 24. September 1970 (BayRS 2127-1-A) und der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes – BestV – vom 9. Dezember 1970 (BayRS 2127-1-1-A) in der derzeit gültigen Fassung; Erweiterung des Friedhofes im Ortsteil Hüll, Stadt Betzenstein

Die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Hüll beabsichtigt, den bisherigen Friedhof im Ortsteil Hüll auf Fl.-Nr. 1138 der Gemarkung Hüll, zu erweitern.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 22 Abs. 2 BestV bekanntgemacht. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen während der allgemeinen Dienststunden beim Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, Zimmer Nr. F 252, zur Einsicht auf.

Die Auslegungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt des Landkreises Bayreuth ausgegeben wird; die Frist endet nach Ablauf von drei Wochen.

Einwendungen gegen das Vorhaben sind beim Landratsamt Bayreuth zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Bayreuth, den 4. Juni 1997

Landratsamt

Dr. Dietel
Landrat

5/51 Veröffentlichung eingereicherter Baugesuche

Beim Landratsamt Bayreuth sind im Monat Mai 1997 119 Bauanträge eingegangen. Folgende Antragsteller haben einer Veröffentlichung zugestimmt:

- a) Bauherr
 - b) Bauvorhaben
 - c) Bauort
1. a) Werner und Irmtrud Adelhardt, Reizendorf 47, 95491 Ahorntal
 - b) Neubau einer Doppelgarage mit Holzlege
 - c) Ahorntal
 2. a) Sportverein ASV Aufseß e.V., Hochstahler Straße 66, 91347 Aufseß
 - b) Sportheimerweiterung
 - c) Aufseß
 3. a) Friedrich Haas, Hochstahl 4, 91347 Aufseß
 - b) Anbau eines Wintergartens und Errichtung eines Dacherkers
 - c) Aufseß
 4. a) Helmut Teufel, Hofer Straße 12, 95460 Bad Berneck
 - b) Errichtung einer Eingangsüberdachung und eines Biergartens
 - c) Bad Berneck
 5. a) Günter Hartmann, Mooshof 17, 95460 Bad Berneck
 - b) Neubau einer Mehrzweckhalle
 - c) Bad Berneck
 6. a) Helmut Völkl, Bärnreuth 19, 95460 Bad Berneck
 - b) Wohnhausanbau
 - c) Bad Berneck
 7. a) Ladislaus und Uta Ballay, Bruckstraße 64 c, 96519 Alpen
 - b) Neubau einer Garage
 - c) Bad Berneck
 8. a) Wolfgang und Karin Dietz, Bärnreuth 5, 95460 Bad Berneck
 - b) Anbau einer Garage mit Abstellraum
 - c) Bad Berneck
 9. a) Rudolf Engelhardt, Hauptstraße 47, 91282 Betzenstein
 - b) Neubau einer Garage mit Unterkellerung
 - c) Betzenstein
 10. a) Norbert Grünwald, Gleißbühlstraße 7, 90402 Nürnberg
 - b) Neubau eines Kellerraumes mit Doppelgarage
 - c) Betzenstein
 11. a) Georg Gröschel, Leupoldstein 22, 91282 Betzenstein
 - b) Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage und Geräteraum